
Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Anmeldung und Durchführung von Übernachtungsfreizeiten des Mergener Hof e.V., Rindertanzstraße 4, 54290 Trier



1. Anmeldung und Zahlung

Mit der Übersendung der Anmeldebestätigung wird die Zahlung des Teilnahmebeitrages fällig. Der Teilnahmebeitrag wird grundsätzlich per Lastschrift in zwei gleichen Raten eingezogen. Der vollständige Teilnahmebeitrag wird spätestens zu Beginn der Freizeit eingezogen.

Geht die Anmeldung innerhalb der letzten zwei Monate vor Beginn der Freizeit ein, wird der gesamte Teilnahmebeitrag in einer Rate abgebucht.

2. Rücklastschriften

Etwaige durch eine Rücklastschrift entstehende Bankgebühren sind von der anmeldenden Person zu tragen.

Wird eine Lastschrift nicht eingelöst und erfolgt trotz Aufforderung keine fristgerechte Zahlung, behalten wir uns vor, den reservierten Teilnahmeplatz anderweitig zu vergeben.

3. Zustandekommen des Teilnahmevertrages

Ein Anspruch auf Teilnahme an der Freizeit besteht erst mit Zugang einer schriftlichen Anmeldebestätigung durch den Mergener Hof e.V.

Mit Zugang der Anmeldebestätigung kommt der Teilnahmevertrag verbindlich zustande.

4. Rücktritt und Stornokosten

Der Rücktritt von der Freizeit muss schriftlich erfolgen.

Im Falle eines Rücktritts gelten folgende Stornierungsbedingungen:

Bis 8 Wochen vor Freizeitbeginn: Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € einbehalten. Darüber hinaus bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

Bei Rücktritt zwischen 8 und 2 Wochen vor Freizeitbeginn: 50 % des Teilnahmebeitrages werden einbehalten.

Bei Rücktritt innerhalb der letzten 2 Wochen vor Freizeitbeginn: 100 % des Teilnahmebeitrages werden einbehalten.

Bei Nichtteilnahme ohne vorherige schriftliche Abmeldung: Der Teilnahmebeitrag wird nicht erstattet. Der Nachweis, dass dem Mergener Hof e.V. aufgrund des Rücktritts kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist bzw. Aufwendungen erspart wurden, bleibt der anmeldenden Person vorbehalten.

5. Versicherungen

Wir empfehlen insbesondere bei Auslandsfreizeiten den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung sowie einer Reisegepäck- und Reiserücktrittsversicherung.

6. Medizinische Notfälle

In medizinischen Notfällen sind die Freizeitleitenden berechtigt, soweit eine vorherige Rücksprache mit den Sorgeberechtigten nicht möglich oder wegen der Dringlichkeit nicht vertretbar ist, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen zu veranlassen.

Die Sorgeberechtigten werden hierüber schnellstmöglich informiert.

7. Regeln und Verhalten während der Freizeit

Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die für die Freizeit geltenden Regeln einzuhalten und sich gegenüber anderen Teilnehmenden, Betreuungspersonen sowie Dritten respektvoll und angemessen zu verhalten.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Anweisungen, Regeln oder die Sicherheit anderer Teilnehmender behalten wir uns vor, die betreffende Person von der weiteren Teilnahme an der Freizeit auszuschließen.

Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn durch das Verhalten der betreffenden Person der Ablauf der Freizeit oder die Sicherheit, Gesundheit oder das Wohl anderer Teilnehmender erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Im Falle eines Ausschlusses sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die betreffende Person auf eigene Kosten abzuholen bzw. für deren Rückreise zu sorgen. Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrages besteht in diesem Fall grundsätzlich nicht.

8. Erkrankungen und gesundheitliche Angaben

Mit der Anmeldung bestätigen die Sorgeberechtigten, dass ihnen keine ansteckende Erkrankung des Kindes bekannt ist, die einer Teilnahme an der Freizeit entgegensteht.

Alle für die Betreuung und Durchführung der Freizeit relevanten gesundheitlichen Besonderheiten, Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, erforderlichen Medikamente sowie sonstige für die Betreuung wichtigen Informationen sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

Werden relevante Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht und ist dadurch eine ordnungsgemäße Betreuung oder die Sicherheit der betreffenden Person oder anderer Teilnehmender erheblich beeinträchtigt, behalten wir uns vor, die Teilnahme an der Freizeit auszuschließen bzw. eine vorzeitige Abholung zu veranlassen.

9. Notfallkontakt

Mit der Anmeldung ist eine aktuelle Kontakt- und Notfallnummer der Sorgeberechtigten anzugeben. Die Sorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass sie während der gesamten Freizeit unter dieser Nummer erreichbar sind.

10. Persönliche Gegenstände

Für mitgebrachte persönliche Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, elektronische Geräte, Bargeld oder sonstige persönliche Gegenstände, wird keine Haftung übernommen, soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Mergener Hof e.V. oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

11. Änderungen des Programms und Witterungsbedingungen

Der angekündigte Programmablauf kann aus organisatorischen Gründen, aufgrund von Witterungsbedingungen oder aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes geändert werden.

Dies gilt insbesondere bei starker Hitze, Sturm, Gewitter, Starkregen, Hochwasser, extremer Kälte oder sonstigen Witterungsbedingungen, durch die die Durchführung einzelner Programmpunkte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Risiko möglich ist.

In diesem Fall können einzelne Programmpunkte entfallen, verschoben oder durch geeignete Alternativangebote ersetzt werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrages aufgrund einzelner witterungsbedingter Programmänderungen oder des Ausfalls einzelner Programmpunkte besteht nicht.

12. Verpflegung

Für die Verpflegung während der gesamten Freizeitmaßnahme ist grundsätzlich gesorgt.

Besondere Ernährungsbedürfnisse, Allergien und Unverträglichkeiten sind bei der Anmeldung vollständig anzugeben.

13. Versicherungsschutz

Für die Freizeitmaßnahme besteht im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge des Mergener Hof e.V. Versicherungsschutz.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Eine darüber hinausgehende persönliche Absicherung, insbesondere für Krankheit, Gepäck oder einen persönlichen Reiserücktritt, ist durch die Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigte selbst sicherzustellen.

14. Freizeitaktivitäten und beaufsichtigte bzw. eigenständige Aktivitäten

Mit der Anmeldung erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass ihr Kind im Rahmen der Freizeit an altersgerechten freizeitpädagogischen Aktivitäten teilnehmen kann. Hierzu können beispielsweise Schwimmen, Klettern, Fahrradfahren und vergleichbare Aktivitäten gehören.

Im Rahmen des pädagogischen Konzeptes und des jeweiligen Programms kann es außerdem Situationen geben, in denen sich Teilnehmende zeitweise ohne unmittelbare Betreuung durch eine Betreuungsperson innerhalb eines zuvor festgelegten und verantwortbaren Rahmens bewegen oder Aktivitäten durchführen.

Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach Alter, Reife und Selbstständigkeit der Teilnehmenden sowie den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten.

15. Absage durch den Veranstalter

Der Mergener Hof e.V. behält sich vor, die Freizeit bei einer zu geringen Teilnehmenden Zahl oder aufgrund höherer Gewalt bis spätestens sechs Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen.

Darüber hinaus kann eine Absage oder Änderung der Freizeit erforderlich werden, wenn deren Durchführung aufgrund außergewöhnlicher und nicht vorhersehbarer Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder unmöglich wird.

Im Falle einer Absage durch den Mergener Hof e.V. werden bereits geleistete Teilnahmebeiträge vollständig erstattet.

Weitergehende Ansprüche bestehen nur, soweit gesetzlich vorgeschrieben.

16. Haftung

Der Mergener Hof e.V. haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Mergener Hof e.V., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden haftet der Mergener Hof e.V. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Mergener Hof e.V. nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen des Mergener Hof e.V.

Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

17. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen anerkannt.

Die anmeldende Person bestätigt, die Teilnahmebedingungen gelesen und verstanden zu haben und mit deren Geltung einverstanden zu sein.

Gültig ab 01.12.2026